

zu bringen²⁷⁶³ oder auch nur um „Lockerungen der vertraglichen Bindung“²⁷⁶⁴ zu erzielen.

Das Recht und die Pflicht der Regierung, dem Landtag Aufschluss über die Völkervertragsrechtmässigkeit einer Regierungsvorlage zu geben, erstreckt sich nicht nur auf die Frage der inhaltlichen („materiellen“) Vereinbarkeit, sondern auch auf die *Rechtsfolgen einer Verletzung des Völkervertragsrechts* (d.h. auf den Umstand einer Haftbarkeit des Landes und seiner Institutionen²⁷⁶⁵) einerseits und auf die Option andererseits, die Vereinbarkeit des Landes- mit dem Völkervertragsrecht durch eine Revision nicht des ersteren, sondern des letzteren herzustellen²⁷⁶⁶, d.h. – „bei Vorliegen wichtiger Gründe“²⁷⁶⁷ – durch eine *Kündigung* des betreffenden völkerrechtlichen Vertrages („Suspendierung“, zu der die Regierung ohne Beteiligung des Landtages zuständig ist²⁷⁶⁸) als dem *äussersten* zur Verfügung stehenden Mittel²⁷⁶⁹.

Unterlässt es die Regierung, dem Landtag im Rahmen einer Regierungsvorlage (d.h. in dem betreffenden Bericht und Antrag, der seit dem Jahre 1983 „in Entsprechung eines Landtagspostulates in systematisierter Form erstellt“²⁷⁷⁰ wird) Aufschluss über deren Völkervertragsrechtmässigkeit zu geben, kann ohne weiteres ein Antrag auf *Rückweisung* an die Regierung gemäss Art. 30 Abs. 2 GOLT gestellt werden. Unter diesem Gesichtspunkt ist die Frage der Völkervertragsrechtmässigkeit auf die gleiche Art und Weise zu behandeln wie jene der Verfassungsmässigkeit (auf die von der Regierung in ihren Berichten und Anträgen in entsprechenden „Ausführungen“²⁷⁷¹ einzugehen ist).

2763 Siehe hierzu Hoop S. 235ff oder Allgäuer S. 273 und zu den Grenzen einer solchen Praxis Westerdiek S. 551ff oder Battliner (EMRK) S. 150ff.

2764 Hoop S. 236.

2765 Siehe hierzu das 22. Kapitel Pkt. 2 sowie das Bundesamt für Justiz und die Generaldirektion für Völkerrecht (Gemeinsames Gutachten) S. 426.

2766 Siehe hierzu das Bundesamt für Justiz und die Generaldirektion für Völkerrecht (Gemeinsames Gutachten) S. 426.

2767 Bundesamt für Justiz und Generaldirektion für Völkerrecht (Gemeinsames Gutachten) S. 426.

2768 Siehe hierzu StGH 1999/14, n. publ., Punkt 2.4 der Entscheidungstextes, sowie StGH 1998/56, LES 3/2000 S. 110.

2769 Siehe hierzu Thüerer (NZZ) S. 15: „Sodann ist zu beachten, dass im Kollisionsfall durch entsprechende Regelungen betreffend den Zeitpunkt des Inkrafttretens von neuem innerstaatlichem Recht den für die Aussenpolitik zuständigen Behörden die Möglichkeit einzuräumen ist, widersprechende völkerrechtliche Bindungen rechtzeitig anzupassen oder aufzulösen“.

2770 Ritter (Gesetzgebungsverfahren) S. 74.

2771 Ritter (Gesetzgebungsverfahren) S. 74.